

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 70.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 1, betreffend im Bestande des Staatsguts, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

Der Ausschuß hat die Veränderungen im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld, die in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis dahin 1926 erfolgt sind, geprüft und zu Beanstandungen keine Veranlassung gefunden.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle den Erwerbungen und Veräußerungen im Bestande des Staatsguts in den drei Landesteilen vom 1. Oktober 1925 bis dahin 1926, soweit erforderlich, nachträglich seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Themann, Brojcko, Mühlenhoff.

Anlage 71.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung vom 25. Juni 1921. 1. Lesung.
(Anlage 2.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Neuregelung der an die Amtshauptleute zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Die Amtshauptmänner beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung. Daneben ist ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Amtsvorstände für ihren Aufwand in ihrer Amtsverbandstätigkeit von den Amtsräten eine Aufwandsentschädigung in verschiedener Höhe bewilligt worden. Nur in einem Falle wird einem Amtshauptmann vom Amtsverband eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Der vorjährige Landtag hat den nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die Staatsregierung wird ersucht, den Zustand der Zahlung sogenannter Aufwandsentschädigungen an die Amtshauptmänner durch die Kommunalverbände zu beseitigen.“ Für diesen Landtagsbeschluß war u. a. maßgebend, daß einmal die Gewährung der Aufwandsentschädigungen an die Amtshauptmänner seitens der Amtsverbände nicht einheitlich erfolgt, und daß weiter die Amtshauptmänner durch den Bezug von Aufwandsentschädigungen in Abhängigkeit von den Kommunalverbänden gelangen können. Die Regierung hat, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Regelung so getroffen, daß den Amtshauptmännern neben ihrer Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse eine solche aus der Amtsverbandskasse gezahlt wird, und daß die aus der Amtsverbandskasse zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht — wie jetzt — von den Amtsräten, sondern vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Ausschuß unter Hinzuziehung der Regierungsvertreter einer eingehenden Beratung unterzogen. Der Ausschuß gelangte dabei nicht zu einer einheitlichen Stellungnahme. Einmütig war allerdings der Ausschuß in der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine brauchbare Grundlage für die endgültige Regelung dieser Frage nicht darstellt. Ein Teil des Ausschusses hält den bisherigen Zustand für durchaus unzulänglich, will aber den Amtsverbänden nach wie vor die Möglichkeit geben, die Aufwandsentschädigungen nach ihrem Ermessen selbständig festzusetzen. Wenn dieser Teil des Ausschusses zu einer Ablehnung der Vorlage kommt, so will er damit die endgültige Regelung dieser Angelegenheit bis zu der angekündigten Neuregelung der Reichsbesoldungsordnung zurückstellen, zumal diese voraussichtlich auch Änderungen der Bezüge der Amtshauptleute bringen wird. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten: Dannemann, Hartong, Frerichs, Lahmann und Meyer stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Vorlage des Staatsministeriums.

Ein anderer Teil des Ausschusses hält es ebenfalls für zweckmäßig, die Vorlage des Staatsministeriums abzulehnen. Dieser Teil vertritt die Auffassung, daß den Amtshauptleuten, die staatliche Beamte sind, die notwendige Aufwandsentschädigung in vollem Umfange aus der Staatskasse zu gewähren ist. Den gegenwärtigen Zustand hält er



für unhaltbar, weil den Amtsvorständen auf die Dauer nicht zugemutet werden könne, für staatliche Beamte besondere Aufwandsentschädigungen festzusetzen und zu zahlen. Dieser Teil des Ausschusses, der die Notwendigkeit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Amtshauptleute, denen gewisse repräsentative Pflichten obliegen, voll anerkannt, setzt bei seiner Stellungnahme voraus, daß die gegenwärtig vom Staat gezahlte Aufwandsentschädigung bei der unverzüglich vorzunehmenden Neuregelung in

angemessener Weise erhöht wird. Die Abgeordneten Albers, Bortfeldt, Heidkamp, Fröhle, Sante und Wittje stellen den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung der Vorlage mit der Maßgabe, den Amtshauptleuten aus Staatsmitteln eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Die Abgeordneten Dohm und Weyand enthalten sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 72.

Bericht

des Ausschusses II zur 2. Lesung der Anlage 2.

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung abgelehnt. Zur zweiten Lesung hat der Abg. Schmidt folgende Anträge gestellt:

Antrag I:

Wiederaufnahme des Gesetzentwurfs Anl. 2 unter folgendem Wortlaut:

Im Artikel 91 wird als zweiter Absatz eingefügt:
„Die Vorsitzenden der Amtsvorstände erhalten aus der Amtsverbandskasse eine Aufwandsentschädigung in derselben Höhe, wie solche den Amtshauptleuten aus der Staatskasse gewährt wird.“

Antrag II:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die den Amtshauptleuten gewährte Aufwandsentschädigung angemessen zu erhöhen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Dohm und Hartong stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Anträge des Abg. Schmidt.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Bortfeldt, Frerichs, Fröhle, Heidkamp, Lahmann, Meyer, Sante, Wittje und Weyand stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Anträge des Abg. Schmidt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der zweiten Lesung hervorgegangenen Fassung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 73.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 3, betreffend Vorlegung des Geschäftsberichtes der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesparkasse und der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt.

Gemäß § 40 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt, § 47 des Gesetzes über die Landesparkasse und § 25 des Gesetzes über die öffentliche Lebensversicherungsanstalt hat das Staatsministerium dem Landtage in der Anlage 3 die Geschäftsberichte der drei genannten Anstalten für 1925 vorgelegt. Die im Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt auf Seite 4 erwähnten verlustbringenden Geschäfte sind mit dem zuständigen Regierungsvertreter besprochen.

Mit Rücksicht auf die Erklärung der Staatsbankdirektion an den Verwaltungsrat (Seite 6 und 7 des Geschäftsberichtes) hat der Ausschuß von einer weiteren Stellungnahme abgesehen. Es wird erwartet, daß dem Landtage über die eingegangenen Verpflichtungen Mitteilung gemacht wird, sobald die Lage der Verhandlungen dies zuläßt.

Im übrigen hat der Ausschuß den Bericht zur Kenntnis genommen. Er stellt den



Antrag:
Der Landtag wolle die Geschäftsberichte der
Staatlichen Kreditanstalt, der Landesparfasse

und der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für
1925 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 74.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 4 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Er-
richtung und Erhaltung des Katasters). 1. Lesung.

Durch dieses Gesetz werden auch in dem Katastergesetz für Birkenfeld von 1885 die überholten und nicht mehr zu-
treffenden Bestimmungen ergänzt, die vornehmlich not-
wendig geworden sind, durch Einführung des Grundbuchs,
welche Änderung des Oldenburgischen Gesetzes schon im
Jahre 1922 geschehen ist.

Es schafft dieses Gesetz keine Änderung des Systems
des geltenden Gesetzes, denn dieses hat sich in Birkenfeld in
seinen Haupt- und Grund-Bestimmungen durchaus
bewährt.

Der hier vorliegende Entwurf stimmt mit dem olden-
burgischen Gesetze überein, soweit nicht andere Verhält-
nisse auch veränderte Bestimmungen notwendig machen.

Bei der Beratung im Ausschuss wurden Bedenken
gegen das Gesetz im ganzen, wie auch die Einzelbestim-
mungen nicht erhoben, nur einzelne Paragraphen gaben
Veranlassung zu Fragen und Meinungsaustausch in Ge-
genwart von Vertretern der Regierung.

So zu § 3: Hier ist im Entwurf für Birkenfeld neu,
daß das Ministerium der Finanzen anordnen kann, daß bei
Katasterämtern eine „Wertsammlung“ zu führen ist. In

der Aussprache war man sich darüber einig, daß in Bir-
kenfeld die erlösten Preise für Einzelparzellen, (oft Lieb-
haber-Preise aus verschiedenen Gründen) keine gerechte
Grundlage zur Wertsammlung abgeben könnten, sondern
nur Preise für als Einheit verkaufte Besitzungen. Die
Zweckmäßigkeit, Wertsammlungen zu schaffen, wird all-
gemein anerkannt.

Bei § 7 Ziffer 3: Festsetzung der Genauigkeitsgrenze,
wurde seitens der Regierung erklärt, daß dies bereits vor
Jahren neu geregelt sei und für Birkenfeld die Festsetzung
der Genauigkeitsgrenze wegen der Parzellwirtschaft be-
sondere Bedeutung habe; daß auch für Birkenfeld das Mi-
nisterium statt der Regierung dies zu bestimmen, sei zweck-
mäßig der Vergleiche wegen.

Weitere Paragraphen des Gesetzes bringen die gesetz-
liche Festlegung der Gliederung der Katasterbezirke und
Katasterbehörden, die Neuregelung des Abschätzungsver-
fahrens und des Rechtsmittelganges.

Der Ausschuss hat keinerlei Änderungen vorzuschlagen
und beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e n a n d.

Anlage 75.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 4 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Er-
richtung und Erhaltung des Katasters). 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus der

Beschlussfassung in erster Lesung ergeben und im
ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e n a n d.



Anlage 76.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 9 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912). 1. Lesung.

Durch diesen Gesetz-Entwurf soll für den Landesteil Lübeck nachgeholt werden, was dem Landesteil Oldenburg bereits durch Gesetz vom 14. August 1925 zugestanden ist. Es bedarf dazu nur einer Ergänzung des § 51 Absatz 2 der Wegeordnung vom 22. März 1912. Der Landesauschuß

hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Auch der Ausschuß hat nach Besprechung mit dem Regierungsvertreter keine Bedenken und stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 77.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 9 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912). 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 78.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 10.

Das Staatsministerium beantragt in der Anlage 10 die nachträgliche Genehmigung zum Ankauf von 9,4456 ha von der Schiffswerft J. Frerichs & Co., A.G.

Das angekaufte Gelände ist im Jahre 1912 vom Staat an die Frerichs Werft verkauft. Wenngleich der nunmehr gezahlte Preis von 0,70 pro qm etwas über den 1912 gezahlten Preis hinausgeht, so erkennt der Ausschuß

die Gründe, die zum Wiedererwerb der Fläche führten, an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle diesem Grundstückserwerb nachträglich zustimmen und die Summe von 66 200 Reichsmark nebst den entstehenden Kosten nachbewilligen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e f f e r s.



Anlage 79.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 11: Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer.

Die Denkschrift erwähnt eingangs die Übergangsmäßnahme, die von der Staatsregierung im Frühjahr 1926 getroffen worden ist und die sie als eine nicht unbedenkliche Notmaßnahme bezeichnet.

Danach ist — gemäß der vorjährigen Denkschrift — hier in Oldenburg ein zweijähriger pädagogischer Lehrgang zur Ausbildung evangel. Volksschullehrer eingerichtet worden. — In Wehla werden 4 Abiturienten in der 1. Klasse des Seminars in einem einjährigen Lehrgang als Volksschullehrer ausgebildet. Vom Landesteil Lüneburg wurde ein sich meldender Anwärter dem hiesigen pädagogischen Lehrgang überwiesen. Und die Anwärter des Landesteils Birkenfeld besuchen die pädagogischen Institute in Darmstadt und Mainz.

Auch jetzt — zu Anfang des Jahres 1927 — muß die endgültige Entscheidung über die Neugestaltung der Volksschullehrerbildung noch hinausgeschoben werden. Vielmehr hat die Staatsregierung beschlossen, Ostern 1927 hier in Oldenburg wieder einen pädagogischen Lehrgang einzurichten zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer.

Eine zwingende Notwendigkeit, Ostern 1927 auch in Wehla einen pädagogischen Lehrgang zur Ausbildung katholischer Lehrer einzurichten, liegt nach Ansicht der Staatsregierung nicht vor. — Sie will daher von der Einrichtung einstweilen absehen und den notwendigen Nachwuchs an katholischen Lehrkräften zu Ostern 1929 anderweitig sicherstellen. Einige Anwärter sollen in Bonn ausgebildet werden, für die noch fehlende Zahl will man preußische Lehrkräfte heranziehen. —

Den Anwärtern des Landesteils Lüneburg steht der Besuch der preußischen pädagogischen Akademie in Kiel offen.

Die Birkenfelder Lehreranwärter können auch Ostern wieder nach Darmstadt und Mainz gehen. —

Bei Bedarf an evangelischen Volksschullehrern ist durch die Ostern 1927 abgehenden Seminaristen und Ostern 1928 zur Entlassung kommenden Studierenden des pädagogischen Lehrgangs höchstens bis zum Ende des Schuljahres 1928/29 gedeckt. —

Von 1929/30 ab alle freien Lehrerstellen mit auswärtigen Hauptlehrern zu besetzen, trägt die Staatsregierung Bedenken. Und der Regierungsvertreter beantwortete eine diesbezügliche Frage aus dem Ausschuß bei der eingehenden Besprechung dahin, daß die jungen Leute aus Oldenburg, die Lust hätten, Volksschullehrer zu werden, dann zum größten Teil einen anderen Beruf ergreifen müßten.

Die Zahl der notwendigen Lehrkräfte für das Schuljahr 1929/30 berechnet das Ev. Oberschulkollegium auf 40 Lehrer und 8 Lehrerinnen. Die Anfrage aus dem Ausschuß, auf welcher Grundlage man zu dieser Zahl gelangt sei, wird vom Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß sie ein Resultat mehrjähriger Erfahrung sei. — Zwar sei — so führte der Regierungsvertreter auf weitere Fragen aus, damit zu rechnen, daß nach einer allerdings nicht genauen Statistik die Zahl der ABC-Schützen im evangelischen Landesteil sinken werde. So würde sich ihre Zahl im Jahre 1930 um 1600 gegenüber dem Jahre 1924 verringern, dagegen würde die Zahl im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums 1930 um etwa 1900 sich steigern gegenüber dem Jahre 1924. Daraus sei aber kein Schluß

zu ziehen auf die Zahl der Lehrerstellen. — Einem Wunsch aus dem Ausschusse heraus, die Statistik über die Volksschulen zu erweitern, stimmte der Regierungsvertreter zu. Ebenso einem weiteren Wunsche auf Vergabe einer Übersicht über die Besetzung der einzelnen Schulklassen. —

Die Fragen:

1. Welche Mehrkosten entstehen, wenn die Volksschullehrer statt in den Besoldungsgruppen VII, VIII und IX demnächst in die Gruppen IX, X und XI eingestuft werden sollten,
 - a) für den Staat,
 - b) für die Gemeinde?
2. Hat die für den Lehrerberuf geforderte Vollreise einer höheren Lehranstalt voraussichtlich auch Konsequenzen für die Ergreifung der anderen mittleren Beamtenberufe?

werden, wie folgt, beantwortet:

1. Bei einer Einstufung der Lehrer in die Gruppen IX, X und XI erhöhen sich die Gehälter und die Ortszuschläge, während Frauen- und Kinderzulagen unverändert bleiben. Um die Mehrkosten festzustellen, sind also nur Gehalt und Ortszuschlag berücksichtigt worden. Ferner ist die Zahl der Lehrer und ihre Verteilung auf die Gruppen VII, VIII und IX am 1. 4. 1926 zu Grunde gelegt worden. Endlich ist die Berechnung nur eine Durchschnittsberechnung, die für die Lehrer im Bereich des Evangelischen Oberschulkollegiums ausgeführt und dann auf Lehrer im Bereich der 3 anderen Oberschulbehörden nach dem Verhältnis ihrer Zahl zu der der Lehrer im Bereich des Evangelischen Oberschulkollegiums umgerechnet worden ist.

Danach würden die Mehrkosten voraussichtlich betragen

I. Landesteil Oldenburg:	
a) evangelische Lehrer	1 742 170 R.M.
b) katholische Lehrer	592 338 "
II. Landesteil Lüneburg	296 169 "
III. Landesteil Birkenfeld	313 590 "

Wie sich diese Mehrkosten auf Staat und Gemeinden verteilen werden, läßt sich im voraus nicht übersehen, da dafür die jeweiligen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes maßgebend sind.

Zu obigen Angaben wird jedoch bemerkt, daß die angenommene Höhereinstufung der jetzt im Amte befindlichen Lehrer wohl nicht in Frage kommen kann. Es erscheint auch ausgeschlossen, daß die Lehrer, die in Zukunft nicht mehr auf dem Seminar, sondern auf einer Akademie oder im hiesigen pädagogischen Lehrgang ausgebildet werden, in absehbarer Zeit auf eine solche Gehaltseinstufung rechnen können. Sollte dennoch das Vorgehen anderer Länder, besonders Preußens, Oldenburg dazu zwingen, so würde sich diese Maßnahme doch erst ganz allmählich auswirken, so daß die oben errechneten Summen frühestens nach etwa 40 Jahren erreicht werden würden.

2. An und für sich hat die erhöhte Anforderung an die Ausbildung der Volksschullehrer mit der Vorbildung der „mittleren Beamtenberufe“ nichts zu tun. Ob es für notwendig befunden wird, auch hierfür neue Grundzüge aufzustellen, läßt sich zur Zeit nicht sagen.



Da mit der Verminderung der Zahl der ABC-Schützen im Jahre 1930 im evangelischen Landesteil keine Änderung in der Zahl der Lehrerstellen eintritt, so kann die Frage aus dem Ausschuss für Ostern 1927 auf Maßnahmen zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer vorübergehend zu verzichten, nicht erörtert werden. — Selbst wenn man noch mit einigen unbeschäftigten Junglehrern und Lehrerinnen — deren genaue Zahl erst festgestellt werden müßte durch Nachfragen bei den Oberschulkollegien — rechnen könnte oder mit einer verschwindend geringen Zahl von preussischen, die in Oldenburg wohnen, deren Anzahl z. Bt. jedoch nicht feststeht.

Eine weitere Anregung aus dem Ausschusse, jedem der sich meldenden Anwärter — zu Ostern 1927 sind es 27 Oldenburger — eine bestimmte Unterstützung zu geben und sie sich dann Akademien wählen zu lassen, um so die Gesamtkosten von 79 343 R.M., die im einzelnen in der besonderen Begründung zerlegt sind, zu kürzen, wurde vom Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß die übergroße Anzahl der Bewerber wünsche, in Oldenburg ihre Ausbildung zu erhalten. Zudem stammen viele aus Verhältnissen, in denen es schwer fällt, die Kosten aufzubringen. Und der Gedanke, alle Anwärter draußen unterzubringen, erscheine der Regierung augenblicklich nicht möglich, zumal sich auch Sachkenner dagegen ausgesprochen haben. —

So hat sich denn die Staatsregierung für Ostern 1927 zu der oben erwähnten Notmaßnahme entschlossen. Sie ist sich dabei — um den Worten des Regierungsvertreters zu folgen — zahlloser Schwierigkeiten bewußt sowohl im evangelischen Landesteil als auch im katholischen. Es hat sich immer mehr bestätigt, daß der Lehrgang eine Notmaßnahme ist, sowohl räumlich als auch hinsichtlich der Belastung der Dozenten, Störung der Aufbauschule usw.

Die Regierung hat sich das ganze Jahr bemüht, das Menschenmögliche zu erreichen.

Und die Möglichkeit, etwas Besseres zu leisten, tritt erst dann ein, wenn Preußen die Lehrerbildung endgültig geregelt hat. —

Nachträglich ist noch eine Eingabe des Vereins Oldenburger Lehrerinnen und des Oldenburger Landeslehrervereins eingegangen. In ihr wird zum Schluß gewünscht, die „Fortführung des pädagogischen Lehrgangs in Oldenburg abzulehnen und genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Ausbildung der Oldenburger Volksschullehrer auf auswärtigen Universitäten bzw. Akademien zu ermöglichen.“ In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Räume völlig unzureichend seien, ebenfalls die Ausstattung der Lehrmittelsammlung und der Bücherei, auch müsse man sich vergegenwärtigen, daß die meisten Lehrkräfte an dem Lehrgang nur im Nebenamt tätig seien, und daß Oldenburg mit seiner Lehrerbildung weit hinter den andern deutschen Staaten zurückbleibe, wenn dieser pädagogische Lehrgang noch einige Jahre bestehen bleiben würde. — Aus diesen Gründen wird die obige Regelung gewünscht.

Ebenfalls nachträglich gingen noch ein eine Eingabe der Studierenden des pädagogischen Lehrgangs sowie eine Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck.

In der ersterwähnten Eingabe wird dargelegt, daß der jetzige Lehrgang in bezug auf Räumlichkeiten, Größe und Ausstattung derselben, Lehrmittel, Übungsschule usw. einen durchaus behelfsmäßigen Charakter darstelle. Gewünscht wird, die Fortführung des Provisoriums abzulehnen, dafür aber schon jetzt in Oldenburg mit dem Bau und der Einrichtung einer Anstalt zu beginnen, die der preussischen pädagogischen Akademie mindestens gleichwertig ist, und nur

bei Ablehnung dieser Bitte die Ausbildung künftiger Oldenburger Volksschullehrer in pädagogischen Akademien oder Universitäten außerhalb Oldenburgs in Aussicht zu nehmen.

In der zuletzt erwähnten Eingabe wird gewünscht, die Fortführung des pädagogischen Lehrgangs in Oldenburg abzulehnen und genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Ausbildung der Volksschullehrer des Freistaats Oldenburg einschl. derjenigen im Landesteil Lübeck auf auswärtigen Universitäten bzw. Akademien zu ermöglichen. Diese Eingabe wünscht also dieselbe Regelung wie die des Oldenburger Landeslehrervereins.

Bei der nochmaligen Besprechung war die Meinung im Ausschusse geteilt. Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Vortfeldt, Dohm, Frerichs, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Lahmann, Meyer, Sante, Weyand stellen den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer Anl. 11 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Dabei betont eine Minderheit dieser Mehrheit, nämlich die Abgeordneten Frerichs, Lahmann, Meyer, daß sie die jetzige Regelung der Lehrerbildung sowie den in der Denkschrift von der Staatsregierung empfohlenen Weg für durchaus unzulänglich hält. Sie betont weiter, daß sie an ihren im Jahre 1925 gestellten Anträgen festhält und die jetzige Beregelung nur als ein Provisorium betrachtet. Da aber das Reich die Lehrerbildung noch nicht geregelt hat, auch in Preußen endgültige Resultate noch nicht vorliegen, so sieht sie von der Stellung eines weitergehenden Antrags in diesem Jahre ab.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers und Wittje wünscht, daß von der Einrichtung eines weiteren pädagogischen Lehrganges zu Ostern 1927 abgesehen werde, von dem die Regierung in ihrer Denkschrift selbst sage, daß er „eine nicht unbedenkliche Notmaßnahme“ sei. Es stehe fest, daß sowohl Lehrräume als Lehrmittel völlig unzureichend seien. Da zudem die meisten Lehrkräfte am Lehrgang nur nebenamtlich tätig seien, könne nicht ausbleiben, daß die Qualität dieser Lehrerbildung in Oldenburg weit hinter derjenigen anderer Länder zurückbleibe. Deshalb dürfe kein neuer Lehrgang eröffnet werden, vielmehr müsse mit dem Ostern 1928 endenden laufenden Lehrgang diese Art Lehrerausbildung abgeschlossen werden. Man möge hinsichtlich des evangelischen Teiles unseres Landes ebenso vorgehen wie in unserem katholischen Landesteil, wo die Ostern 1927 vorhandenen Bewerber an preussische usw. Akademien verwiesen würden, und wo bei etwaigem späterem Lehrermangel auf preussische Junglehrer zurückgegriffen werden solle. Stelle man die durch den Fortfall des neuen Lehrganges frei werdenden Mittel den Bewerbern zur Verfügung, so werde sich deren Ausbildung auf den vorhandenen auswärtigen Akademien und pädagogischen Instituten durchführen lassen. Das ergebe aber ein ganz anderes Lehrmaterial, als es die pädagogischen Lehrgänge in Oldenburg angesichts ihrer offenbaren Mängel hervorzubringen vermöchten.

Im übrigen hält es dieser Teil des Ausschusses für die abschließende Regelung der künftigen Lehrerbildung für notwendig, daß Oldenburg sich inzwischen mit Preußen und Bremen in Verbindung setzt, um zu prüfen, ob die Errichtung einer pädagogischen Akademie in Betracht kommt.

Dieser Teil des Ausschusses stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Denkschrift des Staatsministeriums durch Kenntnisnahme für



erledigt zu erklären und ferner die Staatsregierung zu ersuchen:

1. von der Einrichtung eines neuen pädagogischen Lehrganges zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer in Oldenburg zu Ostern 1927 abzusehen,
2. die dadurch freiwerdenden Mittel bereitzustellen, um die Ausbildung der 1927 vorhandenen oldenburgischen Bewerber für den Lehramtsberuf auf preußischen und hessischen Akademien bzw. auf den pädagogischen Instituten in Dresden, Leipzig, Jena und Darmstadt zu ermöglichen,

3. in Verhandlungen mit Preußen und Bremen darüber einzutreten, ob sich die Einrichtung einer pädagogischen Akademie zur Ausbildung von Volksschullehrern für einen größeren Bezirk, etwa für Nordwestdeutschland, zu Ostern 1928 empfiehlt.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingaben des Vereins Oldenburger Lehrerinnen, des Oldenburgischen Landeslehrervereins, der Studierenden des pädagogischen Lehrgangs, sowie des Lehrervereins für den Landesteil Lübeck für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

L a h m a n n.

Anlage 80.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 12 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds). 1. Lesung.

Dieser Gesetzentwurf entspricht einem Wunsche des Landesauschusses und des Landtages, nach dem die Regierung in Gütin alljährlich eine Abrechnung über den Ostseebäderfonds dem Landesauschusse und dem Landtag zugleich mit dem Voranschlag der Landestasse vorzulegen hat.

Der Ausschuß hat nichts dazu zu bemerken und stellt

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 81.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 12 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

